

## Internationaler Jugendfreiwilligendienst (IJFD)

hier:

**„Maßnahmen zur Sicherung des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes gegen die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie“**

### **❖ Vorbemerkung**

#### 1.

Die Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Umsetzung des „Internationalen Jugendfreiwilligendienstes“ (IJFD-Richtlinie) geht davon aus, dass der Absicherung der Freiwilligen höchste Priorität einzuräumen ist. So ist unter Nr. 5 der IJFD-Richtlinie geregelt: „Die Träger sind verpflichtet, die Freiwilligen für die Dauer ihres Auslandsfreiwilligendienstes zu versichern. Dieser Versicherungsschutz umfasst mindestens eine Auslands-Krankenversicherung, eine Unfallversicherung inkl. Invalidität und Todesfall, eine Haftpflicht- sowie Rücktransportversicherung.“

Vorsorge für unvorhersehbare Ereignisse – z.B. auch Massenerkrankungen wie durch das aktuell ausgebrochene neuartige Corona-Virus – kann jedoch durch die Richtlinie nicht getroffen werden.

Aufgrund der Ausnahmesituation in Bezug auf die Verbreitung der durch das neuartige Corona-Virus ausgelösten Erkrankung Covid-19 kann es erforderlich werden, dass bereits entsandte IJFD-Freiwillige in den Einsatzländern möglicherweise in „Quarantäne“ müssen oder dort anderen (auch vergleichbaren) Maßnahmen unterworfen werden, für die in der IJFD-Richtlinie keine Lösungsmöglichkeiten vorgesehen wurden. Für diesen Fall wurde – im Rahmen des besonderen Bundesinteresses an der geregelten Durchführung des IJFD – eine Sonderregelung für die Übernahme der Mehrkosten, insbesondere für Unterkunft und Verpflegung während einer „Quarantäne“ oder vergleichbarer Maßnahmen, getroffen. (Initialanlass war die Anordnung von Quarantänemaßnahmen gegenüber IJFD-Freiwilligen Anfang März 2020 in Israel.)

Aufgrund gebilligter Vorlage an die Leitung im BMFSFJ vom 06.03.2020 wurde im IJFD ein

**Einzelprojekt – „Quarantäne- und vergleichbare Maßnahmen“ aufgrund des Verdachts der Erkrankung an Covid-19**

initiiert. Inhalt dieses sonstigen Einzelprojektes (= Einzelmaßnahme für besondere Zielgruppen gemäß Nr. II.4.d.(1) (c) der Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste) ist eine besondere Förderung für Maßnahmen, die bei bereits erfolgten Entsendungen im Rahmen des IJFD im Ausland aufgrund von unvorhersehbar auftretenden Krisensituationen notwendig werden. (Näheres zum Inhalt siehe dazu im als Anlage 1 beigefügte Musterschreiben als Antwort auf entsprechende Bitten um Unterstützung.)

**2.**

Aufgrund der Weiterentwicklung der weltweiten Verbreitung des neuartigen Corona-Virus hat das BMFSFJ am 13.03.2020 alle Träger im IJFD auf die Unabsehbarkeit der Gewährleistung zukünftiger Reise- und damit Rückholmöglichkeiten von Freiwilligen aus dem Ausland hingewiesen. Gleichzeitig wurde das förderrechtlich relevante Einverständnis erklärt, zurückgekehrten Freiwilligen eine bezahlte Freistellung von bis zu 6 Wochen zu gewähren, um zu verhindern, dass Freiwillige nur im Ausland bleiben, weil sie die Mindestdauer ihres Dienstes noch nicht erreicht haben.

Infolge der weiteren Entwicklung der Situation haben das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ebenso umfassende Rückholempfehlungen für das Programm weltwärts wie auch das Auswärtige Amt Rückholempfehlungen für kulturweit und das BMFSFJ für den IJFD ausgesprochen. Die ausdrückliche Empfehlung, die Freiwilligen im IJFD zurückzuholen, wurde am 16.03.2020 ausgesprochen und am 17.03.2020 wiederholt.

Nach der Rückkehr der Freiwilligen aus dem Ausland finden regulär zwar noch einige nachbereitende Maßnahmen (insbesondere der pädagogischen Begleitung) statt. **Grundsätzliche Folge einer vorzeitigen Rückholung der Freiwilligen aus dem Ausland wäre aber auch eine vorzeitige Beendigung des Dienstes.**

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Dienstes würde die Bundesförderung entfallen. Die weitreichenden Einschnitte bei der Förderung würden **die Existenz vieler Träger und damit die Existenz des IJFD nachhaltig bedrohen.**

Als weitere Problematik stellt sich für viele **Familien und Freiwillige** neben dem **Verlust der Beschäftigung der Freiwilligen** auch der **Verlust der Kindergeldberechtigung** mit Beendigung des Dienstes sowie für die Freiwilligen die **Nichtanrechenbarkeit im Hinblick auf Studienzulassung etc.** dar.

Ein weiteres Problem sind die **Mehrkosten für kurzfristig anzutretende Rückreisen (z.B. zu buchende Flüge) bei vorzeitigem Rückruf** von Freiwilligen aus weit entfernten Einsatzländern.

### **❖ Erweiterung der Förderung nach Nr. II.4.b. RL-IJFD und Sonstiges Einzelprojekt**

Um eine praktikable, nicht zu kleinteilige Lösung für die o.g. Probleme zu schaffen, wird durch eine **Änderung der IJFD-Richtlinie** die Möglichkeit geschaffen,

1. die Freiwilligendienstverträge im Internationalen Jugendfreiwilligendienst für Freiwillige, die dem Rückruf nach Deutschland Folge geleistet haben, fortzusetzen (siehe unten A.) und
2. die eingangs genannte Einzelmaßnahme „Quarantäne- und vergleichbare Maßnahmen“ aufgrund des Verdachts der Erkrankung an Covid-19“ geändert und um die Möglichkeit der Übernahme von Mehrkosten für vorzeitige Rückreisen (insbesondere für teurere Rückflüge), die aufgrund der Covid-19-Pandemie erforderlich wurden, eine Ausfallkostenentschädigung für Träger sowie um eine Auffangmöglichkeit für bestimmte weitere Kosten erweitert. Die Einzelmaßnahme wird in „Einzelmaßnahme zur Sicherung des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes gegen die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie“ umbenannt (siehe unten B.).

Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die aus der gegenwärtigen Pandemielage resultierenden schwerwiegendsten Folgen für Träger und Freiwillige abzumildern.

Ein vollständiger Ausgleich aller individuellen Nachteile ist nicht möglich.

**A. Erweiterung der Förderung des IJFD, Jahrgang 2019/20, nach Nr. II.4.b. RL-JFD (Die nachstehenden Ausführungen zu A. sollen soweit notwendig und möglich als nachträgliche Auflagen zu den Zuwendungsbescheiden verbindlich gemacht werden.)**

Durch die Änderung der IJFD-Richtlinie wird ermöglicht, dass auch Dienstzeiten im Inland als IJFD anerkannt werden können. Vertragsverhältnisse, die den nachstehenden Voraussetzungen entsprechen und durchgeführt werden, sind entsprechend den regulären Förderbedingungen für den IJFD in den Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste – RL-JFD und unter den nachstehenden Voraussetzungen förderfähig.

1.

Verträge im IJFD zwischen Trägern und Freiwilligen,

- die bereits ausgereist waren,
- von ihren Trägern aufgrund der Gefahrensituation durch die weltweite Covid-19-Pandemie unverzüglich nach Deutschland zurückgerufen wurden und
- diesem Rückruf unverzüglich nachgekommen sind,

können über die Gesamtlaufzeit des zwischen Trägern und Freiwilligen jeweils vereinbarten IJFD-Vertrages fortgesetzt werden – längstens jedoch bis Ende 2020.

2.

Ggf. notwendige vertragliche Anpassungen aufgrund der durch die Corona-Pandemie eingetretenen Änderungen sind im Einvernehmen mit den Freiwilligen prinzipiell möglich (z.B. im Hinblick auf die Zahlung von Taschengeld und weiterer möglicher Bezüge sowie hinsichtlich der Übernahme von Mehrkosten einer vorzeitigen Rückreise).

Von den Trägern ist der im Inland erforderliche Versicherungsschutz der Freiwilligen

weiter sicherzustellen. Im Hinblick auf den Krankenversicherungsschutz in Deutschland ist eine Regelung zusammen mit dem Freiwilligen herbeizuführen. Wenn Träger und Freiwillige keine Ersatztätigkeit in Deutschland vereinbaren können, kommt auch eine Freistellung für die Restzeit in Betracht, ohne dass der Vertrag dadurch ruht.

Die pädagogische Begleitung soll nach Möglichkeit weiter erfolgen.

3.

Voraussetzung ist weiterhin, dass der jeweilige Träger eventuelle, für die vorzeitige Rückreise entstehende **Mehrkosten** (insbesondere für teurere Rückflüge) grundsätzlich (als zuwendungsfähige Ausgaben) **selbst trägt** und sie nicht von den Freiwilligen bzw. deren Familien oder anderen in deren Risikosphäre getragen werden müssen.

Wenn ursprünglich vertraglich vereinbart war, dass die Freiwilligen die Reisekosten selbst tragen, ist im Falle einer Vertragsanpassung die Übernahme der **Mehrkosten** durch den Träger zu vereinbaren.

4.

Die Gesamtfördersumme der regulären IJFD-Förderung des Trägers für den Jahrgang 2019/20 bleibt auf den für diesen Jahrgang bewilligten Zuwendungsbetrag für ausgereiste Freiwillige als Höchstbetrag begrenzt.

### **Förderfähige Ausgaben**

Förderfähige Ausgaben sind die, die in einem regulären IJFD während des bestehenden Vertragsverhältnisses förderfähig sind.

Weiterhin ist eine Ausfallkostenentschädigung für Freiwillige im Sinne von I. der IJFD-Richtlinie (in der ab dem 01.02.2020 geltenden Fassung) förderfähig, mit der ganz oder zum Teil Entschädigung für entgangene Leistungen gewährt werden soll, die in der dem Freiwilligendienstverhältnis ursprünglich zugrundeliegenden schriftlichen Vereinbarung enthalten waren.

Die unter nachfolgend B. „Einzelmaßnahme“ genannten Kosten der Fallgruppe 2 sind zunächst im Rahmen von „Erweiterung der Förderung des IJFD“ förderfähig.

In Fällen, in denen die Mehrkosten unter B. „Einzelmaßnahme“ von den Trägern nicht durch Einsparungen im Rahmen der regulären Förderung bzw. der „Erweiterung der Förderung des IJFD“ getragen werden können, kann eine Übernahme nach nachfolgend B. „Einzelmaßnahme“ in Betracht kommen.

### **Verfahren**

Nach Änderung der IJFD-Richtlinie wird in Ausübung des Auflagevorbehalts gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG der Zuwendungsbescheid um eine Auflage ergänzt, die die o.a. Voraussetzungen umsetzt.

Die Abrechnung erfolgt im Rahmen des Verwendungsnachweises der IJFD-Regelförderung der Förderperiode 2019/20.

### **B. Einzelmaßnahme nach Nr. II.4.d.(1)(c) der RL-IJFD zur Sicherung des IJFD gegen die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie**

Soweit

1. personenbezogene Mehrausgaben einer „Quarantäne- oder vergleichbaren Maßnahme“,
2. Mehrkosten einer vorzeitigen Rückreise (insbesondere für einen teureren Rückflug)
3. (Ausfallkostenentschädigung für Träger)  
bei einer Kündigung des IJFD-Vertrages durch zurückgekehrte Freiwillige unabweisbare Kosten der Träger für Verpflichtungen, die im Hinblick auf das ursprünglich mit der / dem Freiwilligen geschlossene Vertragsverhältnis eingegangen wurden, oder
4. vom Träger übernommene Kosten für die Abwendung von Gefahren infolge der Covid-19-Pandemie für Freiwillige, die die Existenz eines Trägers nachweisbar gefährden,

von den Trägern trotz der unter A. festgestellten Erweiterung der regulären IJFD-Förderung nicht allein getragen werden können, kann eine Förderung durch diese Einzelmaßnahme in Frage kommen.

Die Gewährung erfolgt im Wege einer Einzelfallentscheidung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf entsprechende Förderung.

### **Förderfähige Ausgaben**

Es werden grundsätzlich nur Ausgaben für Freiwillige berücksichtigt, soweit diese auf einen notwendig gewordenen unverzüglichen Rückruf zurückzuführen sind oder bis zu diesem unverzüglichen Rückruf auf im Ausland notwendig gewordenen Kosten nach Fallgruppe 1. beruhen. Letzteres gilt auch für Freiwillige, die auf ihrer unverzüglich angetretenen Rückreise Maßnahmen nach Fallgruppe 1. unterworfen werden.

Die notwendigen Leistungen sind über die Träger sicherzustellen. Die Kostenübernahme für Mehrkosten erfolgt in Form der Erstattung.

### **Fallgruppe 1**

(Mehrausgaben einer „Quarantäne- oder vergleichbaren Maßnahme“)

Es sind ausschließlich die personenbezogenen Mehrausgaben einer Quarantäne- oder vergleichbaren Maßnahme im Ausland erstattungsfähig, beispielsweise im Fall eines Verdachts einer Infektion, des Kontakts mit einer möglicherweise infizierten Person oder einer behördlichen Anordnung.

Erstattungsfähige Mehrkosten sind im Fall der erforderlichen Quarantäne oder vergleichbaren Maßnahmen:

- Unterkunft
- Verpflegung
- besondere Reisekosten bei zentraler oder von der Einsatzstelle abweichender Unterbringung

## **Fallgruppe 2**

(für eine vorzeitige Rückreise entstehende Mehrkosten (insbesondere für teurere Rückflüge))

Mehrkosten sind grundsätzlich die Kosten, die die tatsächlich durchgeführte Rückreise mehr gekostet hat, als die ursprünglich vorgesehene Rückreise.

Bezüglich der Kostentragungspflicht verweise ich auf Absatz A. 3.

## **Fallgruppe 3**

(Ausfallkostenentschädigung für Träger)

Förderfähig sind Ausfallkosten der Träger bei einer Kündigung des IJFD-Vertrages durch zurückgekehrte Freiwillige. Ausfallkosten der Träger sind unabweisbare Kosten der Träger für Verpflichtungen, die im Hinblick auf das ursprünglich mit der / dem Freiwilligen geschlossene Vertragsverhältnis eingegangen wurden. Kosten, für die eine entsprechende Ausfallkostenentschädigung erfolgen kann, müssen vom Katalog der zuwendungsfähigen Ausgaben in einem regulären IJFD umfasst sein.

Die Ausfallkosten des Trägers sind im Einzelfall anhand der durch einen Abbruch des IJFD-Dienstes anfallenden Kosten zu prüfen. Ausfallkosten der Träger sind bis zu 350 € je bereits bewilligten und durch den Abbruch entfallenden Teilnehmendenmonat förderfähig.

## **Förderverfahren**

Die Erstattung der Kosten erfolgt im Rahmen einer Einzelmaßnahme für besondere Zielgruppen nach Nr. II.4.d.(1) (c) der Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste zusätzlich zur Förderung des IJFD nach Nr. II.4.b. der Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste (IJFD-Regelförderung).

## **Antragsverfahren**

Die Träger können bei der für die Regelförderung zuständigen Stelle (hier: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)) eine Förderung

in Form der Erstattung der bereits in Vorleistung erbrachten Mehrkosten für die im Einzelfall erforderlichen Leistungen beantragen. Dabei sind die Träger verpflichtet, die Mehrkosten, so gering wie möglich zu halten. Eventuelle Rückzahlungs- oder Regressansprüche sind vorrangig geltend zu machen. Da Zuwendungen subsidiär gegeben werden, können die zusätzlichen Ausgaben nur übernommen werden, soweit keine Eigen- oder andere Mittel dafür aufgewendet werden können. Als Eigen- oder Drittmittel zählen nicht Mittel der Freiwilligen bzw. deren Familien oder anderen in deren Risikosphäre.

Dies ist einzelfallbezogen zu dokumentieren.

### **Weitere Regelungen für die Einzelmaßnahme nach B.**

1.

Voraussetzung für die Einzelmaßnahme ist, dass sie für Freiwillige erfolgt, die sich in einer laufenden genehmigten IJFD-Maßnahme oder in einer Maßnahme nach A. befinden bzw. bei der Fallgruppe 3 sich in einer laufenden genehmigten IJFD-Maßnahme bzw. Maßnahme nach A. befunden haben.

2.

Es sind nur solche Kosten förderfähig, die nicht durch Versicherungen oder anderweitige Organisationen übernommen werden. Die entsprechende Nichtübernahme ist durch die IJFD-Träger einzelfallbezogen zu prüfen und zu dokumentieren.

3.

Eventuelle Rückzahlungs- oder Regressansprüche sind vorrangig geltend zu machen, zu dokumentieren und glaubhaft zu machen.

4.

Eine Erstattung der Kosten im Rahmen dieser Einzelmaßnahme für besondere Zielgruppen nach Nr. II.4.d.(1) (c) der Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste erfolgt zusätzlich zur Förderung des IJFD nach Nr. II.4.b. der Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste (IJFD-Regelförderung). Daher orientiert sich der Maßnahmezeitraum am Maßnahmezeitraum für die IJFD-Regelförderung.

Der Maßnahmebeginn für die dargestellte Maßnahme gilt somit für Freiwillige in der Regelförderung als bewilligt.

## Anlage 1

- Anschrift -

### **Internationaler Jugendfreiwilligendienst (IJFD) Einzelprojekt für besondere Zielgruppen - „Quarantäne- und vergleichbare Maßnahmen“ aufgrund des Verdachts der Erkrankung an Covid-19**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Richtlinie zur Umsetzung des „Internationalen Jugendfreiwilligendienstes“ (IJFD-Richtlinie) geht davon aus, dass der Absicherung der Freiwilligen höchste Priorität einzuräumen ist. So ist unter Nr. 5 der IJFD-Richtlinie geregelt: „Die Träger sind verpflichtet, die Freiwilligen für die Dauer ihres Auslandsfreiwilligendienstes zu versichern. Dieser Versicherungsschutz umfasst mindestens eine Auslands-Krankenversicherung, eine Unfallversicherung inkl. Invalidität und Todesfall, eine Haftpflicht- sowie Rücktransportversicherung.“

Vorsorge für unvorhersehbare Ereignisse - z.B. auch Masseninfektionen wie das aktuell ausgebrochene neuartige Corona-Virus - kann jedoch durch die Richtlinie nicht getroffen werden.

Aufgrund der Ausnahmesituation in Bezug auf die Verbreitung der durch das neuartige Corona-Virus ausgelösten Erkrankung Covid-19 kann es erforderlich werden, dass **bereits entsandte** IJFD-Freiwillige in den Einsatzländern möglicherweise in „Quarantäne“ müssen oder dort anderen (auch vergleichbaren) Maßnahmen unterworfen werden, für die in der IJFD-Richtlinie keine Lösungsmöglichkeiten vorgesehen wurden. Für diesen Fall wird - im Rahmen des besonderen Bundesinteresses an der geregelten Durchführung des IJFD - eine Sonderregelung für die Übernahme der Mehrkosten insbesondere für Unterkunft und Verpflegung während einer „Quarantäne“ oder vergleichbarer Maßnahmen getroffen.

**Einzelmaßnahme im IJFD - „Quarantäne- und vergleichbare Maßnahmen“ aufgrund des Verdachts der Erkrankung an Covid-19**

Im Rahmen eines sonstigen Einzelprojektes gemäß Nr. II.4.d.(1) c der Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste kann eine besondere Förderung für Maßnahmen gewährt werden, die bei **bereits erfolgten** Entsendungen im Rahmen des IJFD im Ausland aufgrund von unvorhersehbar auftretenden Krisensituationen notwendig werden.

#### Förderfähige Ausgaben

Die notwendigen Leistungen sind über die Träger sicherzustellen. Die Kostenübernahme für Mehrkosten erfolgt in Form der Erstattung. Dabei sind ausschließlich die personenbezogenen Mehrausgaben einer „Quarantäne- oder vergleichbaren Maßnahme“ erstattungsfähig, beispielsweise im Fall eines Verdachts einer Infektion, des Kontakts mit einer möglicherweise infizierten Person oder einer behördlichen Anordnung.

Erstattungsfähige **Mehr**kosten sind im Fall der erforderlichen „Quarantäne oder vergleichbaren Maßnahme“:

- Unterkunft
- Verpflegung
- besondere Reisekosten bei zentraler oder von der Einsatzstelle abweichender Unterbringung

Es sind nur solche Kosten erstattungsfähig, die nicht durch Versicherungen oder anderweitige Organisationen übernommen werden. Die entsprechende Nichtübernahme ist durch die IJFD-Träger einzelfallbezogen zu prüfen und zu dokumentieren.

Die Zeit der „Quarantäne- oder vergleichbaren Maßnahme“ zählt als IJFD-Dienstzeit. Damit erhält der Freiwillige die üblichen im Rahmen des Dienstes zustehenden Leistungen wie z.B. Taschengeld.

#### Förderverfahren

Voraussetzung für diese Einzelmaßnahme ist, dass sie für Freiwillige erfolgt, die sich in einer laufenden genehmigten IJFD-Maßnahme auf einem anerkannten Einsatzplatz befinden.

Die Erstattung der Kosten kann im Rahmen einer Einzelmaßnahme für besondere Zielgruppen nach Nr. II.4.d.(1)c RL-JFD zusätzlich zur Förderung des IJFD nach Nr. II.4.b. RL-JFD (IJFD-Regelförderung) gewährt werden. Daher orientiert sich der Maßnahmezeitraum am beantragten Maßnahmezeitraum für die IJFD-Regelförderung. Der Maßnahmebeginn für die dargestellte Maßnahme gilt somit für Freiwillige in der Regelförderung als bewilligt.

#### Antragsverfahren

Die Träger können bei der für die Regelförderung zuständigen Stelle (hier: BAFzA) eine Förderung in Form der Erstattung der bereits in Vorleistung erbrachten Mehrkosten für die im Einzelfall erforderlichen Leistungen beantragen. Dabei sind die Träger verpflichtet, die Mehrkosten, insbesondere bei einer Unterbringung außerhalb der Einsatzstelle, so gering wie möglich zu halten.

Der Antrag ist mit den diesem Schreiben beigefügten Formblättern A9 und A - Covid-19 zu stellen.

Dem Antrag ist eine Auflistung der entstandenen **Mehr**kosten in Form einer Belegliste (Formblatt NBLi - Covid-19) beizufügen. Außerdem sind mit dem Antrag die entsprechenden Belege, z.B. Rechnungen, Fahrkarten, im Original vorzulegen. Bei Belegen in Fremdwährung ist der verwendete Umrechnungskurs anzugeben.

Der Träger hat außerdem nachzuweisen, dass Versicherungen oder anderweitige Organisationen keine Kosten erstattet oder übernommen haben. Dieser Nachweis ist ebenfalls mit dem Antrag einzureichen

Die Gewährung erfolgt im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf entsprechende Leistungen.